



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 21. Januar 2016

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 31 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Bayer Pharma AG, Werk Elberfeld S. 25
- 32 Erweiterung Friedhofsverband Wuppertal S. 26
- 33 Kündigung der zwischen der Stadt Rees und der Stadt Kalkar abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von Dezember 1977 S. 26

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 34 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2016 S. 29
- 35 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches Nr.3220774800 S. 30
- 36 Aufgebot für die Sparurkunden Nr. 3101407785 und 3516044819 S. 30

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

31 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Bayer Pharma AG, Werk Elberfeld

Bezirksregierung
53.01-100-53.0076/15/4.1.19

Düsseldorf, den 07. Januar 2016

Antrag der Firma Bayer Pharma AG, Werk Elberfeld, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen

Die Firma **Bayer Pharma AG, Werk Elberfeld**, hat mit Datum vom 05.10.2015 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen

Wirkstoffen in 42096 Wuppertal, Friederich-Ebert-Str. 217-333, gestellt.

Gegenstand des Änderungsantrags sind dabei im Wesentlichen:

- Die Kapazitätserhöhung des Verfahrens zur Herstellung des Wirkstoffes Rivaroxaban von 40 jato auf 100 jato ohne apparative und bauliche Änderungen und
- die Anlieferung und Lagerung des Einsatzstoffes Monomethylamin 40 %-ige wässrige Lösung im Tanklager Geb. 223 in zwei neuen Behältern.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lowis

Abl. Bez. Ddf. 2016 S.25

32 Erweiterung Friedhofsverband Wuppertal



URKUNDE

ZUR ÄNDERUNG DER URKUNDE ÜBER DEN EVANGELISCHEN FRIEDHOFSVERBAND WUPPERTAL

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 18 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbands-gesetz) vom 11. Januar 2002 (KABI S. 91) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABI. S. 155) in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Urkunde über den Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal vom 20. April 2011 (KABI. S. 284) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird hinter der Angabe „Evangelische Kirchengemeinde Langerfeld“ die Angabe „Evangelische Kirchengemeinde Sonnborn“ eingefügt und hinter der Angabe „Evangelische Gemeinde Unterbarmen Süd“ die Angabe „Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel“.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Düsseldorf, 14.12.2015

hies
Das Landeskirchenamt



Abl. Bez. Ddf. 2016 S.26

33 Kündigung der zwischen der Stadt Rees und der Stadt Kalkar abge- schlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von Dezember 1977 zur Übertragung der Aufgaben des Schul- trägers für eine Förderschule Lernen

Bezirksregierung
48.02.12.02.11

Düsseldorf, den 04. Januar 2016

Die Stadt Rees hat am 18.11.1977 mit der Stadt Kalkar eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule Lernen mit Wirkung ab dem 01.08.1977 abgeschlossen. Die Stadt Kalkar unterzeichnete die Vereinbarung am 06.12.1977. Mit Schreiben der Stadt Rees vom 26.05.2015 wird die Genehmigung der Kündigung dieser Vereinbarungen beantragt. Der fehlende Beschluss des Rates der Stadt Kalkar wurde am 30.12.2015 von der Stadt Kalkar nachgereicht.

Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG) ist die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Der Landrat für den Kreis Kleve hat sein Einvernehmen zur Aufhebung der o. g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen erklärt.

Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2 GKG in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW genehmige ich hiermit die Kündigung der o. g. zwischen der Stadt Rees und der Stadt Kalkar geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von Dezember 1977.

Im Auftrag
Wenzel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Stadt Rees und die Stadt Kalkar schließen auf Grund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26. April 1961 (GV NW S. 190) und § 11 (6) Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung vom 29. April 1975 (GV NW S. 398) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Übertragung der Durchführung

Die Stadt Rees verpflichtet sich, die Aufgaben des Trägers einer Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) für die Stadt Kalkar zu erfüllen.

§ 2

Name der Schule

Die Schule führt den Namen

"Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) der Stadt Rees"

Sitz der Schule ist Rees.

§ 3

Abgrenzung des Schuleinzugsbereiches

Die Stadt Kalkar ermächtigt die Stadt Rees, eine für das Gebiet beider Gemeinden geltende Rechtsverordnung über die Abgrenzung des Schuleinzugsbereiches zu erlassen.

§ 4

Schulgebäude

Die Stadt Rees stellt das Schulgebäude in Rees, Greisstraße, zur Verfügung. Falls sich die Notwendigkeit von baulichen Veränderungen oder Erweiterungen ergibt, schließen die Vertragsparteien über die anfallenden Kosten eine besondere Vereinbarung.

§ 5

Bewegliches Vermögen

Vermögenswirksame Neuanschaffungen für die Sonderschule nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden Eigentum der Stadt Rees, die auch die Kosten hierfür allein zu tragen hat.

§ 6

Schülerbeförderung

Die Stadt Rees führt im Einvernehmen mit der Stadt Kalkar die Schülerbeförderung durch.

§ 7

Deckung der Schulkosten

- (1) Die gesamten Schulkosten, mit Ausnahme der in den §§ 4 u. 5 genannten, werden nach der Zahl der Schüler aus den beteiligten Gemeinden von diesen getragen; hierfür gilt die Zahl der Schüler am 15. Oktober eines jeden Jahres.

Der auf die Stadt Kalkar entfallende Anteil an den Schulkosten wird um den Betrag vermindert, den die Stadt Rees für die Sonderschüler aus Kalkar im Rahmen des Finanzausgleichs (Schüleransatz) erhält.

- (2) Die Stadt Rees kann auf den von der Stadt Kalkar zu erwartenden Anteil an den Kosten vierteljährlich eine angemessene Vorauszahlung fordern.

§ 8

Kündigung

Die öffentl.-rechtl. Vereinbarung wird auf zunächst 5 Jahre geschlossen. Sie kann danach von jeder Gemeinde zum Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn die Schulaufsichtsbehörde den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat.

§ 9

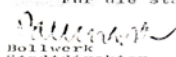
Beitritt anderer Gemeinden

Der Beitritt anderer Gemeinden zu dieser öffentl.-rechtl. Vereinbarung ist zulässig.

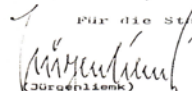
§ 10

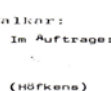
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

Rees, den 18. Nov. 1977
Für die Stadt Rees:
 Böttcher
Bollwerk
Stadtdirektor

 Dünning
Beigeordneter

Kalkar, den 06. Dezember 1977
Für die Stadt Kalkar:
 Jürgens
(Jürgens)
Stadtdirektor

Im Auftrage:
 Hofkens
(Hofkens)
Stadtoberinspektor

Genehmigungsverfügung

1. Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 und § 26 Abs. 3 Satz 2 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8

SchulG NRW in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen genehmige ich im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht für den Kreis Kleve die Kündigung der zwischen der Stadt Rees und der Stadt Kalkar getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 18.11./06.12.1977 über die Schulträgerschaft einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

Begründung:

Mit Verfügung vom 06.07.2015 genehmigte ich den Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 16.07.2013 über die sofortige vollständige Auflösung der Anne-Frank-Schule, städtische Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung - Primarstufe und Sekundarstufe I - mit Ablauf des Schuljahres 2014/2015 (zum 31.07.2015).

Mit der Auflösung der Schule entfiel ab dem 01.08.2015 die Grundlage für die zwischen der Stadt Rees und der Stadt Kalkar getroffene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18.11./06.12.1977 über die Schulträgerschaft einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Die Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen wird ab dem 01.08.2015 im Kreisgebiet Kleve durch drei Förderzentren in der Trägerschaft des Kreises sichergestellt. Im Kontext des neuen, kreisweiten Förderschulkonzepts, das der Kreis Kleve mit allen beteiligten Kommunen erarbeitet hat, ist die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Ihnen und der Stadt Kalkar im Zuge der Auflösung der Anne-Frank-Schule folgerichtig.

Der Rat der Stadt Kalkar hat am 19.11.2015 die Aufhebung der o. g. Vereinbarung beschlossen.

Hinweise:

1. Die Veröffentlichung der Vereinbarung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich veranlasst (§ 24 Abs. 3 Satz 1 GKG). Nach Erhalt werde ich Ihnen einen Auszug aus dem Amtsblatt übersenden. Beachten Sie bitte, dass Sie sowie die Stadt Kalkar gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG sodann in der jeweils vorgeschriebenen Form der Bekanntmachung auf die Veröffentlichung hinweisen müssen.
2. Die Stadt Kalkar und das Schulamt für den Kreis Kleve erhalten eine Durchschrift.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erheben. Die

Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, zu richten und bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf,

Hausanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf,

Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf,

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann vor den Verwaltungsgerichten auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) in der z.Z. gültigen Fassung (SMBI NRW 320) eingereicht werden.

Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Die rechtswirksame Einreichung von Verfahrensanträgen und sonstigen Schriftsätzen in Rechts-sachen als Dateien über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (<http://www.justiz.nrw>) gilt seit dem 01.01.2013 für alle Verwaltungs-gerichte im Lande Nordrhein-Westfalen. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspost-fach (EGVP) nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagfrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag
(Elke Stoppel)

Abl. Bez. Ddf. 2016 S.26

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

34 Bekanntmachung der Haushaltsatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 18. November 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

☐ Gesamtbetrag der Erträge auf	1.204.894 EUR
☐ Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.204.894 EUR

im Finanzplan mit

☐ Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.144.720 EUR
☐ Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.110.675 EUR
☐ Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	63.250 EUR
☐ Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	313.250 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 989.580 EUR festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 971.855 € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 17.725 € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Vorjahreszahlungen), zum 01. April, 01. Juli und 01. Oktober fällig.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung finden die im Vorbericht des Haushaltsplanes aufgeführten Bewirtschaftungsregeln Anwendung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 10.12.2015 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 08.01.2016

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung

gez.
Dr. Schmitz

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2016 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.11.2015 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) sind beachtet worden.

Viersen, den 04.01.2016

Der Verbandsvorsteher

gez.
Dr. Coenen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.29

35 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs Nr.3220774800

Beschluss: Das Sparkassenbuch Nr. 3220774800 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 05. Januar 2016

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2016 S.30

36 Aufgebot für die Sparurkunden Nr. 3101407785 und 3516044819

Die von uns ausgestellten Sparurkunden Nr. 3101407785 und 3516044819 wurden uns als in Verlust geraten gemeldet und werden aufgeboden. Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunden werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunden bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunden für kraftlos erklären.

Neuss, den 04. Januar 2016

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.30

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eindrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf